OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652475/9/FP

Datum:
Linz, 4. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von K K, geb. x, H x, x L, vertreten durch Dr. R G Rechtsanwalts KG, M x, x L gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Nietzschestraße 33, 4021 Linz vom 9. Juni 2022, GZ: VA-FE-775/2022, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung und erkannte einem Rechtsmittel gegen den Bescheid die aufschiebende Wirkung ab. Sie begründete mit einem polizeiamtsärztlichen Gutachten vom 8. Juni 2022, welches auf einer zuvor eingeholten – im Bereich der Leistungsfunktionen negativ ausgefallenen – VPU gründete.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 23. Juni 2022 rechtzeitig Beschwerde, in welcher – auf das Wesentliche zusammengefasst – der fehlende Nachweis notwendiger Validierungsstudien in Bezug auf die VPU, sowie Verfahrensmängel behauptet wurden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde am 18. Juli 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Dem Bf wurde aufgrund von Zweifeln des Gerichts an ausreichenden Sprachkenntnissen des Bf in Bezug auf die Fragestellungen bei der VPU, in Zusammenhang mit dem Umstand, dass der Bf für sein Alter ganz außergewöhnliche Ausfälle gezeigt hat, die Möglichkeit eingeräumt, erneut eine Leistungsuntersuchung zu absolvieren. Nach Fristerstreckungs-ersuchen des Bf vom 30. August 2022 langte beim Verwaltungsgericht am 22. September 2022 eine neue verkehrspsychologische Stellungnahme ein, die gänzlich positiv war. Am 30. September 2022 übermittelte die belangte Behörde, nach Aufforderung durch das Gericht, eine befürwortende Stellungnahme der Amtsärztin, die darlegte, dass der Bf zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 geeignet sei.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Eine in Bezug auf den Bf eingeholte verkehrspsychologische Stellungnahme (VPS) des KFV vom 7. Juni 2022 (Untersuchung 23. Mai 2022) erbrachte im Bereich der Leistungsfunktionen ein negatives Ergebnis. Der Bf sei zum Lenken von KFZ der Klassen AM und B derzeit nicht geeignet, weil nicht altersentsprechende Defizite in der visuellen Überblicksgewinnung, der selektiven Aufmerksamkeit, der reaktiven Belastbarkeit und der Reaktionszeit vorlägen. Die notwendige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung sei gegeben.
[VPS vom 7. Juni 2022]

Die Polizeiamtsärztin gab gestützt auf die genannte VPS eine negative Stellungnahme ab. Es sei – um die Eignungsvoraussetzungen wieder herzustellen

– die Vorlage einer befürwortenden verkehrspsychologischen Stellungnahme, im Bereich Leistungsfunktionen, vorzulegen.
[Amtsärztliches Gutachten vom 8. Juni 2022]

Die auf Anordnung des Gerichts wiederholte verkehrspsychologische Untersuchung vom 22. September 2022 ergab, dass der Bf zum Lenken von KFZ der Klassen AM und B geeignet sei.

Die Zusammenfassung lautet:

„[...]Zusammenfassung der Befunde

Aufgrund der eingeschränkten Fragestellung (Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit) wurden keine Persönlichkeitsverfahren vorgegeben und die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht beurteilt. Es erfolgte zwar eine ausführliche Exploration, im Rahmen der Zusammenfassung werden jedoch nur die Daten wiedergegeben, welche für eine Interpretation der erhobenen kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen notwendig erscheinen.

Herr K stammt aus Ghana und lebte ab 2002 in Österreich. Dazwischen war er auch 2 Jahre in London. Der Untersuchte spricht relativ gut Deutsch und die Exploration war ohne Beiziehung eines Dolmetschers möglich. Die Testverfahren wurden aber auf Wunsch des Untersuchten auf Englisch vorgegeben.

Dem Untersuchten wurde erstmals aufgrund eines Alkoholdeliktes die Lenkberechtigung entzogen. Diesbezüglich betont er, dass er nur selten einige Male im Jahr Alkohol konsumieren würde. Auch wird jeglicher Drogenkonsum negiert. 2018 wurde der Untersuchte jedoch aufgrund eines Verstoßes gegen das Suchtmittelgesetz verurteilt und verbüßte eine Haftstrafe. Seither sei er aber auch strafrechtlich deliktfrei.

Das Verhalten während der Untersuchung war situationsgemäß, er arbeitete ruhig und konzentriert und es ergaben sich keine Hinweise auf eine Prüfungsangst.

Die erhobenen kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen weisen eine Schwäche im Bereich der visuellen Orientierungsfähigkeit auf. Die übrigen Bereiche sind durchwegs durchschnittlich ausgeprägt, sodass insgesamt von einer ausreichenden kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit im Sinne der Fragestellung ausgegangen werden kann.

Ebenso sind die intellektuellen Voraussetzungen ausreichend gegeben.

Die im Rahmen der ersten verkehrspsychologischen Untersuchung ausgewiesenen Leistungsminderungen konnten im Rahmen der heutigen Untersuchung nicht bestätigt werden. Diese Verbesserung ist möglicherweise auf die Vorgabe der Instruktionen auf Englisch zurückzuführen, wodurch Unsicherheiten aufgrund eines mangelnden Sprachverständnisses ausgeschlossen werden konnten. [...]“
[VPS vom 22. September 2022]

Die Polizeiamtsärztin äußerte sich diesbezüglich in einer Stellungnahme vom 28. September 2022 wie folgt:

„[...] Hr K K, geb. x wurden in der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 22.9.2022 unauffällige Leistungsfunktionen beschrieben. Wie bereits im Gutachten vom 8.6.2022, bestätigt vom LVWG-Urteil vom 9.6.2022 [wohl gemeint: Bescheid der LPD Oö. vom 9.6.2022], kann nach Vorlage unauffälliger Leistungsfunktionen, die gesundheitliche Eignung zum Lenken eines Kfz der Gruppe 1 wieder unbefristet ausgesprochen werden. Herr K ist zum Lenken eines Kfz der Gruppe 1 geeignet. [...]“

[Ergänzende Stellungnahme vom 28. September 2022]

Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Bf ist im Entscheidungszeitpunkt gegeben. [genannte Gutachten]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern genannten Unterlagen.

Die Entziehung der Lenkberechtigung erfolgte aufgrund der im Punkt der Leistungsfunktionen negativen VPS vom 7. Juni 2022.

Aufgrund der Anmerkung der Verkehrspsychologin, wonach „gegebenenfalls“ (vermutlich gemeint: aus gegebenem Anlass) auch das Sprachverständnis abgeklärt worden sei, übliche standardisierte Persönlichkeitsfragebögen nicht „vorgegeben“ (vermutlich gemeint: verwendet) hätten werden können und die Leistungsdefizite nicht altersgemäß seien, ergab sich beim Gericht der Verdacht, dass die Vorgaben bei der Leistungsuntersuchung vom Bf möglicherweise aufgrund sprachlicher Gegebenheiten nicht verstanden wurden, weshalb das Gericht den Bf mit Zustimmung seines Rechtsvertreters zu einer neuen Leistungsuntersuchung zugewiesen hat.

Der bei einem anderen Institut tätige Verkehrspsychologe, welcher die zweite VPS erstellte, teilt den Verdacht des Gerichts in Bezug auf die Sprachbarriere, weshalb die Aufgabenstellung in englischer Sprache erfolgte. Der Test konnte daraufhin erfolgreich absolviert werden.

Aufgrund der Standardisierung des Verfahrens erweist sich das zweite Gutachten (VPS) bei ausreichendem Verständnis der Vorgaben – welches nunmehr aufgrund erfolgreicher Ablegung offensichtlich ist - als nachvollziehbar und schlüssig.
Dementsprechend geht die Polizeiamtsärztin nunmehr auch von einer ausreichenden kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit des Bf und der

uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 aus.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

III.2. In Zusammenschau der vorliegenden Gutachten, also der VPS vom 22. September 2022 (in Bezug auf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung war bereits die ursprüngliche VPS positiv) und der polizeiamtsärztlichen Einschätzung Dris. H vom 28. September 2022 hat sich ergeben, dass die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von KFZ vollumfänglich gegeben ist. Das polizeiamtsärztliche Gutachten Dris. H lautet gemäß § 8 Abs 3 FSG auf „geeignet“, sodass sich keinerlei Zweifel ergeben.

Ein Anlass, die Lenkberechtigung des Bf zu entziehen, besteht insofern im Entscheidungszeitpunkt nicht mehr, weshalb der behördliche Bescheid vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuheben ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl